



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Gruibingen“ und hat seinen Sitz in Gruibingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen/Steige unter der Registernummer VR 218 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der musischen Bildung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Kultur und Brauchtum sowie der Förderung der Volksbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung der Musiker, die regelmäßige Abhaltung von Probeeinheiten (z.B. wöchentliche Musikproben oder Registerproben) und Probewochenenden
2. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
3. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
5. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit
6. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder haben gemäß §670 BGB Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben. Der Vorstand kann Richtlinien zum Nachweis der Höhe und des Verwendungszwecks dieser Aufwendungen festlegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

(2a) Aktive Mitglieder sind alle Personen, welche ein Musikinstrument im Verein spielen oder erlernen, Dirigenten, Ausbilder und die Mitglieder des Vorstands.

(2b) Mitglieder ohne Status nach Absatz 2a sind passive Mitglieder.

(2c) Es können alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2d) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(4) Macht das Mitglied von seinem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1a) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle volljährigen Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und abstimmen. Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind an der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt.

(1b) Die Mitglieder sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen, zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu entrichten. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

(3) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(4) Das Amt des Musikersprechers kann nur durch ein aktives Mitglied besetzt werden. Wahlvorschläge können nur von aktiven Mitgliedern erfolgen.

§5 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§6 Organe

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag/Beschluss als abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Grubingen oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten. Über die Zulassung

nachträglich gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Vorsitzenden können bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie kann zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
8. die Auflösung des Vereins
9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg
10. Die Zulassung nachträglich gestellter Anträge nach §7 (1) und §13 (1)

§7a Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (2) Eine ordentliche Jugendversammlung hat einmal im Kalenderjahr, und zwar vor der Mitgliederversammlung, stattzufinden.
- (3) Jugendversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gruibingen oder Benachrichtigung der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr.
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. den Vorsitzenden,
 2. dem Kassier,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Pressewart
 5. dem Jugendleiter,
 6. dem Musikersprecher
 7. zwei bis drei Assistenten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf längstens 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

(2a) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(4) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung den Vorsitzenden einen finanziellen Verfügungsrahmen für regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte (dazu zählt insbesondere die Anschaffung von Bürobedarf oder Instandhaltungsarbeiten an Instrumenten) einräumen. Beschlüsse dazu benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.

(5) Im Einzelfall kann einer der Vorsitzenden anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Beschlussvorlage sein. Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Hat ein Vorstandsmitglied keinen eigenen E-Mail-Zugang, so muss ihm die Beschlussvorlage am gleichen Tag des E-Mail-Versandes schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Die Rückmeldung muss in diesem Fall ebenfalls schriftlich an den Vorsitzenden innerhalb der festgelegten Frist erfolgen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(6) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands festlegt. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung beschließen. In der Beitragsordnung werden insbesondere Zahlungsmodalitäten sowie weitere Gebühren für optionale Leistungen geregelt (z.B. für musikalische Ausbildung oder Instrumentenmiete). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

(7) Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

§9 Die Vorsitzenden

(1) Den Verein führen mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigte Vorsitzende. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und vertreten den Verein je einzeln.

(3) Einer der Vorsitzenden trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

§10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die dafür laut Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung, die Gesamtgeschäftsführung alle zusammen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder oder sonstige im Auftrag des Vorstands tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§11 Kassier

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er und der für Kassengeschäfte verantwortliche Vorsitzende sind berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. Zahlungen bis zum Betrag von 120,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des für Kassengeschäfte verantwortlichen Vorsitzenden ausbezahlt werden,
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf längstens 2 Jahre gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

(4) Der Kassier ist in allen Steuer-, Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsangelegenheiten für den Verein einzeln vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

§12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem volljährigen Mitglied spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an einen der Vorsitzenden gestellt werden. Über die Zulassung nachträglich gestellter Anträge auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§14 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Gemeinde Gruibingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine andere eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Blasmusik.

§ 15 Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzerklärung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzerklärung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

Erstfassung beschlossen am 22. Februar 1964.

Geändert im Februar 1997, Februar 2000 und Februar 2004.

Neufassung (Änderungen der §§2-7, 7a, 8 und 11) beschlossen am 06. Februar 2010.
Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen/Steige am 16. April
2010, VR 218.

Neufassung [Änderungen §1, §2 (1)+(2), §3, §4 (1a)+(2)+(4), §6 (2)+(4), §7, §7a
(3)+(7), §8 (1)-(6), §9, §10, §11 (1)+(4), §12, §13 (1), §14 (2)] beschlossen am 22.
Februar 2014.

Neue Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Ulm: VR 540218 (seit 31.03.2014).

Aufnahme von §15 beschlossen am 23. Februar 2019.